

22. Juni 2000/UK

Infobrief 24/00

Leasing; Sittenwidrigkeit;

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit einer Mandantin der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt mit der elektro Leasing GmbH Isernhagen, in der sich die Verbraucherzentrale auf die Sittenwidrigkeit eines Leasingvertrages über einen Staubsauger beruft, tragen die Rechtsanwälte der Elektro Leasing GmbH folgende Gegenargumente vor:

1. Die Berechnung dürfe nicht in Parallele zum Ratenkredit vorgenommen worden, da dies vom BGH nur für den Fall zugelassen sei, dass eine Vergleichsleasingrate nicht zu ermitteln sei und das wäre hier nicht der Fall.
2. Der Berechnung dürfe nicht die Bruttoleasingrate zugrunde gelegt werden, vielmehr sei die Mehrwertsteuer und
3. die „gewährte Dauergarantie“ abzuziehen.

Stellungnahme

ad. 1: Maßstab Ratenkredit oder Vergleichsmiete?

Zwar hat der BGH in seiner grundlegenden Entscheidung aus dem Jahre 1995 (BGH NJW 95, 1019 ff.) in der Tat für die Berechnung den Maßstab der Ratenkredites jedenfalls dann zugelassen, wenn die „mietrechtliche Lösung scheitert“. Aus dem Urteil ergibt sich damit aber gerade nicht, dass ausschließlich der Leasingmietenvergleich herangezogen werden dürfte. Vielmehr hat der BGH hier grundsätzlich die Möglichkeit des Ratenkreditvergleiches bejaht.

(Es kommt dabei vor allem darauf an, ob das Leasing letztlich ein Finanzierungs- oder ein Mietersatz ist. Bei Leasing von PKW z.B., dessen Laufzeit über 4 Jahre, also dem durchschnittlichen Verbleib eines gekauften Neuwagens beim Käufer, liegt, ist immer von einer Finanzierungsalternative auszugehen. Nur Kurzfristleasing ist ein Mietersatz.)

Im Hinblick auf die Darlegungs- und Beweislast läßt sich folgende Position einnehmen: Wenn der Leasingnehmer eine Sittenwidrigkeit am Maßstab eines Ratenkreditvergleiches dargelegt hat und der Leasinggeber mit Hinweis auf vorhandene Ver-

gleichsmieten gegen eine solche Berechnungsmethode argumentiert, ist er für die Vergleichsmiete zumindest auch darlegungs- und beweislasterpflichtig.

ad. 2: Einbeziehung der Mehrwertsteuer?

Nach den eigenen Rechnungen des BGH ist für die Berechnung die Nettoleasingrate anzusetzen. Insofern kann der Leasinggeber verlangen, dass bei der Berechnung die enthaltene Mehrwertsteuer herausgerechnet wird. Allerdings bezieht sich das dann auch auf den zu finanzierenden Anschaffungswert, der insofern ebenfalls ohne Mehrwertsteuer anzusetzen ist. Auf der anderen Seite ließe sich prinzipiell auch argumentieren, dass die MWSt. in die „Effektivzinsberechnung“ einzubeziehen ist, da ja der Anschaffungswert und damit die tatsächlichen Finanzierungskosten im Vergleich im Verbrauchergeschäft auf den Betrag inklusive MWSt. bezogen werden kann.

In jedem Fall aber gilt für beide Positionen „Leasingrate“ und „Anschaffungskosten“, dass entsprechend für beide entweder „brutto“ oder „netto“ gerechnet werden muss. Beachtet man dies, so kommt es wegen des sich teilweise aufhebenden Effektes (Zähler und Nenner werden erhöht oder vermindert) auf die Frage des brutto oder netto kaum noch an.

ad 3.: Einbeziehung der Versicherung?

Ohne dass dies aus den vorliegenden Unterlagen genauer zu ersehen ist, dürfte es sich bei der genannten „Dauergarantie“ um den Versicherungsanteil an der Leasingrate handeln, mit dem Reparaturen am Leasinggegenstand versichert sind. Zwar kann – wie im Infobrief 7/2000 ausgeführt – eine solche Versicherung unter Umständen sittenwidrig sein. Wenn dafür aber keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, stellt sich hier dennoch die Frage, ob dieser Betrag bei der Feststellung einer Sittenwidrigkeit wegen Wuchers in die Berechnung als Teil der Leasingrate einzubeziehen oder herauszurechnen ist.

Der BGH nahm in seiner Sittenwidrigkeitsrechtsprechung zum Ratenkredit, die im wesentlichen vor Erlaß des VKG erfolgte, die Restschuldversicherung aus der Berechnung heraus. Begründet wurde dies damit, dass eine solche Versicherung ja auch extra Leistungen für den Kreditnehmer enthalte. Dies würde auch auf die Versicherung beim Leasinggeschäft zutreffen, insoweit hier die leasingtypische Übertragung der Untergangsgefahr der Sache versichert wird. Nach Erlaß des §4 VKG auf der Grundlage der EU-Richtlinie werden aber die Effektivzinssätze auch beim Wucher entsprechend wie im VKG behandelt. Danach gilt aber, dass Restschuldversicherungsprämien nur dann nicht als Teil Gesamtbelastung angesehen werden, wenn sie nicht zwingend mit dem Kredit verknüpft sind. Der Gedanke, dass eine Versicherung aufgezwungen wird und damit die Belastung unfreiwillig erhöht, ist auch für den Wucher relevant. Empirische Untersuchungen des IFF für die EU-Kommission haben ergeben, dass einige Banken in allen europäischen Ländern und allen voran Citibank die Effektivzinsangabevorschriften und damit auch die Wuchergrenze durch ein ausgeklügeltes System von Zusatzversicherungen, die überteuert und falsch angeboten werden, umgehen.

Entsprechend muß daher auch bei einem mit einer Garantie verbundenen Leasingssystem von einer zwingenden Einbeziehung ausgegangen werden. Rechtsprechung dazu gibt es soweit ersichtlich allerdings bisher noch nicht.

In jedem Fall liegt aber auch hier die Darlegungs- und Beweislast für die Höhe des Anteils der Versicherung bei der Leasinggeberin, da und insofern diese im Vertrag nicht gesondert ausgewiesen ist. Der bloße abstrakte Hinweis reicht also nicht.

Fazit

Vor dem Hintergrund insbesondere der Darlegungslasten für die elektro Leasing GmbH sollte eine außergerichtliche Einigung versucht werden, in der für die Verbraucherin ein akzeptables Ergebnis erzielt werden kann.